

# STEUERINSCHRIFTEN AUS DEM MITTELALTERLICHEN VORDEREN ORIENT

WALTHER HINZ (Göttingen)

Nächst den orientalischen Leitfäden der Staatsfinanzwissenschaft und der Diplomatie sowie den einschlägigen Urkunden, enthalten *Steuerinschriften* wesentlichen Quellenstoff zur Erforschung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. Ihre Zahl ist, abgesehen von denen des Mamlukenreiches, nicht erheblich; doch können selbst die wenigen bisher veröffentlichten Inschriften dieser Art infolge ihrer schwer verständlichen Fachsprache im allgemeinen noch nicht als wissenschaftlich erschlossen gelten. Eine Ausnahme bildet die von W. Barthold erörterte Inschrift an der Mauer der einstigen Manûtschehr-Moschee zu Ani im östlichsten Anatolien<sup>1</sup>. Im folgenden soll über einige Steuerinschriften aus Kleinasien, dem Iraq und aus Persien gehandelt werden, die bisher teils nicht völlig aufgeheilt, teils noch nicht herausgegeben sind.

## 1

### **Inschrift am Burgtor zu Ankara**

Die aus dem Jahre 1330 stammende, somit unter der Herrschaft des Ilchans Ebū Sa'īd (1316-35) entstandene vierzeilige persische Inschrift befindet sich über einem Tor der Burg zu Ankara, das auf einen Marktplatz führt. Die-besonders in der zweiten Hälfte-fast kaum entzifferbare und noch schwieriger zu deutende Inschrift wurde von P. Wittek auf Grund einer

<sup>1</sup> V. Barthold, *Persidskaja nadpis' na stene Anijskoj meçeti Manuçe (Aniskaja serija No. 5)*, St. Petersburg 1911, 44 Seiten. Türkische Übersetzung von Abdülkadir in: *Türk Hukuk ve İktisat Tarihi Mecmuası*. Bd. I (1931), S. 155-159. Diese Veröffentlichung darf als grundlegender Beitrag zur nahöstlichen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter gelten. Doch ist es der Forschung heute möglich, die Erkenntnisse Bartholds zu ergänzen und manche seiner Darlegungen richtigzustellen.

Aufnahme M. S c h e d e 's veröffentlicht<sup>2</sup>. Die früheren Lichtbild-veröffentlichungen G. d e J e r p h a n i o n 's<sup>3</sup> und M u b a r e k G a l i b 's<sup>4</sup> boten keine Grundlage für eine Entzifferung.

- (۱) الله میسر الامور چون از حکم یرلیغ جهانکشای بانکوریه وصول افتاد رعایا سب شماره قیجور و حزر غله
- (۲) مشککی بودند دوام دولت پادشاه اسلام را خلد ملکه از اول آذار سنه ثلثین و سبمائه ولایت را یاساء ما آن
- (۳) تقد و جنس مال مین کرده در دفتر مثبت کشت که شهر تمغا باشد و ولایت یاساء ما بعد الیوم هر که شماره قیجور و عشر محدث طلب کند
- (۴) ویا [برخلاف (۲) قاعده مذکور (۲) درهم (۴)] وکیل غله جوید بلنت خدای و ملائکه و رسل باشد فن بدله بمد [ما] سمنه فانما ائمه علی الذین یدلونہ عمل خلیل

#### Texterläuterung :

##### Zeile 1 :

Wittek (a. a. O. S. 162) übersetzte in der ersten Zeile mit dem Text nicht ganz übereinstimmend: "Cihanguşa fermanın hükmü Ankaraya vasil olduğu zaman . . .", Der Ausdruck *hukm-i yarlıg* stellt jedoch einen festen Begriff in der Fachsprache der Ilchanzeit dar im Sinne von "Reichserlass", d.h. Erlass der obersten Reichsbehörde, und damit scheidet die Möglichkeit einer Abtrennung von *ez hukm* = "befehlsgemäss", aus. Demnach kann *yarlıg* nicht das Subjekt des mit *cun* beginnenden Nebensatzes sein, und es erhebt sich die Frage, was dann dessen Subjekt ist. Eine Emendation *an* statt *ez*, wie ich sie erwog, findet in dem paläographischen Befund keine Stütze. Die richtige Lösung fand in scharfsinniger Weise A. Zeki Velidî Togan, der in seiner grundlegenden "Einführung in die allgemeine türkische Geschichte"<sup>5</sup>, die Ankaner Inschrift neu behandelt und die fragliche Stelle so übersetzt: "Cihanguşa'nın fermanı mucebi Angüriye şehrine vasil

<sup>2</sup> *Ankara'da bir İlhant kitabesi*, in: *THITM* I, İstanbul 1931, S. 161-164, mit 4 Abbildungen. Meine Bemerkungen zu dieser Inschrift beruhen fast durchgehend auf der hervorragenden Entzifferungsarbeit P. Witteks.

<sup>3</sup> *Mélanges d'Archéologie Anatolienne*, Beyrouth 1928, Tafel CVII.

<sup>4</sup> *Ankara*, Bd. II, İstanbul 1928, Tafel 2 unten.

<sup>5</sup> *Umumi Türk Tarihine Giriş*, Bd. I, İstanbul 1946, S. 294 und 461.

olduğum zaman . . . . Subjekt ist demnach eine nicht genannte Person, was zu der Wendung *vuşul uftād* ausgezeichnet passt; denn das Eintreffen einer Sache, d. h. eines Erlasses, wäre mit *rasid* oder ähnlich ausgedrückt worden.

Das vorletzte Wort der ersten Zeile las Wittek zweifelnd *خزن*; den entsprechenden Satz übersetzte er mit: "ahali kobcurun ve toplanan buğdayın ziyadeliğinden şikâyet ettiler." Von einem "Übermass," ist in der Inschrift jedoch nicht die Rede, vielmehr beschwerten sich die Bauern - *ra'âyâ*; die Übersetzung mit *ahali* "Bevölkerung," ist zu allgemein - über Steuern, die ihnen widerrechtlich abgefordert wurden, nämlich über die Abgabe des *şumäre-i kobcūr* (hierüber siehe unten in der Inhaltserläuterung) und einer bestimmten Erntesteuer (die Lesung *galle* "Getreide," ist gesichert). Nun ist das *خزن غله*, das "Speichern von Getreide," keine widerrechtliche Auflage, weshalb auch Wittek ein zusätzliches "übermässig," in seine Übersetzung einfügte. Wir müssen vielmehr nach einem Fachausdruck für eine solche Sondersteuer Ausschau halten, der zum Inschriftbild passt. Innerhalb der umfänglichen Sammlung von Steuerarten des Mittelalters, die ich zusammengestellt habe, kommt nur das sogenannte *حزر* in Betracht<sup>6</sup>. In der Fachsprache der persischen Finanzbeamten bezeichnet *hazr* nicht nur die Ernteveranschlagung, sondern im besonderen die Gebühr für die Ernteschätzer, die als Zuschlag zum Zehnten erhoben wurde. Ġāzān Chān hob 1304 die *hazr* - Gebühr ausdrücklich auf<sup>7</sup>. Der Ausdruck kommt erneut vor in dem Leitfaden der Finanzwissenschaft des Felek 'Alā-'i Tebrīzī aus dem Jahre 1309<sup>8</sup>, ferner in dem *Inşā*-Werk des Hindūşāh von ca 1363<sup>9</sup> und in einem Erlass des Königs Ya'qūb Akkoyunlu von 1488<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> Wie ich jetzt erfahre, las auch A. Z. V. Togan *خزر* (frdl. briefl. Mitteilung vom 19. IV. 48).

<sup>7</sup> Raşīd al-Dīn, *History of Ghāzān Khān*, herausgegeben von Karl Jahn, *Gibb Memorial, New Series* XIV, London 1940, S. 258.

<sup>8</sup> *Sa'ādetnāme*, Handschrift Nr. 4190 der Aya Sofya, Bl. 37a. Vgl. über dieses von A. Zeki Velidi Togan aufgefundene hochwichtige Verwaltungshandbuch dessen Aufsatz *Moğollar devrinde Anadolu'nun iktisadi vaziyeti*, in: *THITM* I, 3f.

<sup>9</sup> *Düstūr al-Kātib*, Handschrift Nr. 1241 der Bücherei Köprülü zu Istanbul, Bl. 187 b, 195 a.

<sup>10</sup> *Fārsnāme-i Nāşiri* des Ḥasan Fasā'i, Tehran 1895, I, 82.

Zeile 2 :

Die Lesung des vorletzten Ausdruckes *ياساما* erscheint einwandfrei, umso mehr als es in der Mitte von Zeile 3 wiederkehrt. Es muss aber offensichtlich beide Male auch gleich übersetzt werden. Wittek *yasamız* = "Unser Yasa,, im zweiten lediglich *yasanın hükmü* = "Yasa-Gebot,,. Yasa bedeutet steuertechnisch soviel wie "Zinsnorm,, oder "Hebesatz,, (*ķānūn*)<sup>11</sup>.

Zeile 3 :

Wittek übersetzt : "Para ve malın cinsi muayyen olup defterde tesbit edilerek şehir tamgası olsun, yasanın hükmü (budur),, Von der richtigen Übersetzung dieser Zeile hängt das Verständnis der ganzen Inschrift ab. Die erste Hälfte ist klar: die Bar- und Naturalsteuern wurden festgesetzt und in die Finanzbücher eingetragen<sup>12</sup>. Die zweite Hälfte der Übersetzung Witteks geht jedoch insofern am Kernpunkt vorbei, als er das Wort *ولایت* an dieser Stelle mit *hüküm* wiedergibt und so die Gegensätzlichkeit *شهر* und *ولایت* verwischt. Ich lese *شهر* <sup>13</sup> *تما باشد* entsprechend dem folgenden *و ولایت یاساما*. Damit schält sich folgender Gegensatz heraus: "Die Stadt (zinst) Tamğa, die Provinz dagegen gemäss unserem Hebebuch,, d.h. die Ankaraner haben lediglich Handels- und Gewerbesteuern zu entrichten, die Bevölkerung der Provinz dagegen ihre Erntesteuern, allerdings nur nach der festgesetzten Zinsnorm, nichts darüber, also weder *şumäre-i ķobcūr* noch *ħazr-i ğalle*. Die Übersetzung Witteks "her kim fazla qobcūr... talep eder,, trifft nicht

<sup>11</sup> Vgl. den Ausdruck *defter-i yāsāhā* in der Bedeutung *ķānūnnāme* (Hebebuch) in der wertvollen Veröffentlichung von Ömer Lütü Barkan, *Osmanlı devrinde Akkoyunlu hükümdarı Uzun Hasan Beye ait kanunlar*, in: *Tarih Vesikaları* Bd. I (Ankara) 1941, S. 96, 99, 103 und mehrfach. Demgegenüber fasst A. Z. V. Togan (*Giriş* S. 461) *yasama* als (anderweitig allerdings nicht belegten) terminus technicus für solche Steuern auf, die ausser *ķalan* und *ķobcūr* von Bauern und Nomaden erhoben zu werden pflegten. Ich habe ursprünglich auch eine Lesung *yasama* erwogen, mich aber schliesslich für *yāsā-i mā* entschieden.

<sup>12</sup> A. Z. V. Togan liest : *ولایت را یاساما از نقد و جنس مال*. Die Emendation *ez* statt *ān* scheint paläographisch nicht zwingend zu sein.

<sup>13</sup> So auch A. Z. V. Togan (Brief vom 10. IV. 48), der den Gegensatz von *şehir* und *vilāyet* ebenfalls klar erkannte (vgl. *Giriş* S. 461).

zu, denn nicht die übermässige *ķobcūr* wird abgeschafft, sondern die Auflage der *ķumāre-i ķobcūr*.

Zeile 4:

Diese Zeile ist ausserordentlich verwittert, besonders am Anfang. Wittek hat die Lücke zwischen *ve yā* und *ve keyl* versuchsweise mit *و قاعده محدث نهند* teilweise gefüllt, wovon ich nur *ķāfide* für zweifelsfrei halte. Man erwartet nach dem Vorgange anderer Inschriften eine Wendung wie: "wer entgegen obiger Verfügung einen Dirhem und ein Mass Getreide beitreibt, . . . ." Meine Ergänzung ist nur im Mitteteil einigermaßen gesichert.

Witteks Übersetzung der Stelle nach der Lücke ". . . *ve buğdayı ölçmek* (yani ölçek resmi) ister. . . ." verkennt die Formelhaftigkeit dieser Schlusswendung. Nicht eine bestimmte Scheffelgebühr ist gemeint, sondern der Fluch der Inschrift trifft denjenigen, der "auch nur einen Scheffel Getreide,, widerrechtlich einfordert, nachdem der Erlass veröffentlicht wurde.<sup>14</sup>

Übersetzung:

1. Allah macht die Dinge leicht. Als gemäss grossköniglichem Reichserlass die Ankunft in Ankara erfolgte, beschwerten sich die Bauern infolge der Viehzählsteuer und der (Gebühr für die) Veranschlagung der Getreideernte.

2. Um der Fortdauer der Herrschaft des Padeschahs des Islams willen - sein Reich währe ewig! - gilt ab 1. *Ādār* des Jahres 730 (1. März 1330) für die Provinz als Unsere Hebenorm dieses:

3. Die Steuern in bar und in Naturalien wurden festgelegt und ins Steuerbuch eingetragen. Hiernach (entrichtet) die Stadt Handels- und Gewerbesteuern (*Tamğa*), die Provinz hingegen (gemäss) Unserer Hebenorm. Wer fortan Viehzählsteuer und einen ungesetzlichen Zehnten einhebt.

4. oder (entgegen obiger Regelung? auch nur einen Dirhem?) bzw. einen Scheffel Getreide fördert, den treffe der Fluch Gottes,

<sup>14</sup> So auch A. Z. V. Togan (*Giriş* I 461): «Her kim . . . keyil galle istiyecek olursa . . . »

der Engel und der Propheten. "Wer je es abändert, nachdem er es vernommen, so fällt die Sünde auf jene, die es abändern."<sup>15</sup> Werk des Halil.

*Inhaltserläuterung:*

Nach der einleuchtenden Deutung A. Z. V. Togan's hat der Ilchan Ebū Sa'īd zu Beginn des Jahres 1330 einen Landvogt nach Ankara entsandt, und dieser liess nach seiner Ankunft dort missbräuchliche Steuern aufheben. Damals hatten die Bauern am meisten unter der Viehzählsteuer und der Raffgier der Ernteschätzer zu leiden. In der Inschrift Ebū Sa'īds zu Ani, deren Datum fehlt, sind es ähnliche Sondersteuern, deretwegen die Bauern "Felder und Fahrnis, Hof und Habe im Stich liessen und abwanderten."<sup>16</sup> Auch der sonstige Inhalt jener Inschrift legt den Schluss nahe, dass damals der Ilchan allgemein in seinem Reich Massnahmen zur Hebung des Steueraufkommens getroffen hatte und dass die Entsendung eines neuen Landvogtes nach Ankara (nach einer treffenden Vermutung A. Z. V. Togan's handelte es sich um Ertenā Beğ) im Zuge dieser Massnahmen erfolgte. Dann wäre die Inschrift zu Ani ebenfalls in die Zeit um 1330 zu verlegen. Dies stimmt zu den Ergebnissen der Barthold'schen Untersuchung wonach der *Yarlığ* zu Ani "aus den Jahren zwischen 1319 und 1335," herrühre, "und zwar offensichtlich eher aus der zweiten als aus der ersten Hälfte dieses Zeitabschnittes"<sup>17</sup>. Anscheinend dienten die Verfügungen Ebū Sa'īds den Statthaltern lediglich als Rahenvorschriften; diese liessen sodann in Berücksichtigung der örtlichen Steuerverhältnisse ihre Verfügungen, die - wohl auf Weisung des Gross-Diwans zu Tebriz - inschriftlich der Bevölkerung bekanntgegeben wurden. Wahrscheinlich gehört auch die im folgenden behandelte Inschrift aus Kırşehir in die Reihe dieser von der obersten Reichsbehörde veranlassten örtlichen Verfügungen.

Die Viehzählsteuer (*şumāre-i kōbcūr*) ist nicht dasselbe wie *Kōbcūr*, die alte mongolische Viehsteuer, die unter Mōngke

<sup>15</sup> Koran II, 180 (nach der Zählung der Kairiner Standardausgabe).

<sup>16</sup> V. Bartol'd, *Persidskaja nadpis'*, S. 7; *THITM* I, 137.

<sup>17</sup> Ebenda, *russische Ausgabe*, S. 8, *türkische Übersetzung*, S. 139.

1235 auf Iran ausgedehnt und in Form einer Barsteuer von der ganzen Bevölkerung erhoben wurde<sup>18</sup>. Im Jahre 1309 betrug im Landkreis Tebriz der Satz der *Ḳobcūr* je Haushaltung 11 Silber-Dinare oder 33.- Goldmark jährlich<sup>19</sup>. Trotz aller Wandlungen des *Ḳobcūr*-Begriffes behielt er die Grundbedeutung einer Viehsteuer; diese wird nicht nur aus obiger Inschrift deutlich, sondern auch aus der Inschrift zu Niğde (siehe unten Nr. 3).

Die Viehzählsteuer (*ṣumāre-i Ḳobcūr*) war eine Sonderaufgabe, die über die normale *Ḳobcūr*-Steuer hinaus von der ländlichen Bevölkerung erhoben wurde, wie aus dem Muster eines Erlasses aus der Zeit um 1363 hervorgeht<sup>20</sup>. „Da in diesem Jahr,, so heisst es darin, „für den Bedarf der Emire und Truppen und für die Aufbringung ihrer Rüstungen Geldsummen erforderlich, wegen verschiedener Einbussen und Vorfälle, die im Lande zutage traten, aber keinerlei Steuerbeträge mehr greifbar sind, musste eine Zählsteuer (*شمرد*) auf das Vieh in den Provinzen der Reichslande ausgeschrieben werden,,. Es wurden deshalb Beamte des Diwans zur statistischen Erfassung aller Herdentiere entsandt; Rittiere und Arbeitsrinder waren ausgenommen. Die Zählsteuer wurde nach bestimmten Sätzen (die Urkunde führt sie leider nicht an) von allen frei weidenden Schafen, Rindern, Pferden, Maultieren und Eseln erhoben. Die Beamten durften ausserdem für ihre Mühewaltung eine bestimmte Gebühr erheben. Obwohl nach obiger Urkunde auch die städtischen Viehbesitzer für diese Zusatzsteuer herangezogen wurden, ist es klar, dass sie überwiegend die ländliche Bevölkerung traf.

Die zweite Auflage, über die sich die Bauern der Provinz Ankara beschwerten, die Ernteschätzgebühr (*ḥazr-i ğalle*),

<sup>18</sup> Vgl. *Histoire des Mongols de la Perse, écrite en persan par Raschid-Eldin, publiée... par M. Quatremère*, Bd. I, Paris 1836, S. 256; V. Bartold, a. a. O. S. 32-33, türkische Übersetzung S. 152; V. Minorsky, *Bull. School Or. Stud.* X, London 1941, S. 783-5.

<sup>19</sup> *Sa'ādetnāme* Bl. 37 b. Zur Umrechnung des Silberdinars vgl. ebenda Bl. 34 b. wonach 1 *miskāl* Gold (=4,3 Gramm) 4 Silbendinare galt; letzter amtlicher Reichsbankkurs vom Jahre 1939: 1 Gramm Feingold = 2.88 Mark; somit Wert eines Silberdinars = 3.- Goldmark.

<sup>20</sup> *Dustūr al-Kātib*, Bl. 195 b-196 a.

ist der erstgenannten ihrem Wesen nach verwandt, denn auch sie wurde erhoben, wenn die normalen Steuerquellen versiegt waren. Dies bezeugt eine andere Musterurkunde des Inscha-Werkes des Hindūṣāh<sup>21</sup>. Sie beginnt ebenfalls mit dem Hinweis auf die Erschöpfung der Reichskasse und stellt dann fest, in der und der Provinz sei das Hehebuch (*ḵānūnnāme*) aus Zeitmangel nicht auf den letzten Stand gebracht, weshalb es notwendig geworden sei, das dortige Steueraufkommen neu zu veranschlagen. Wiederum wird ein Beamter des Gross-Diwans entsandt, der die Erträge schätzen soll; seine Ergebnisse sollen durch örtliche Sachverständige bestätigt werden. "Er darf keine Bestechungsgelder annehmen noch sich sonst seine Dienste bezahlen lassen,,"; doch steht ihm eine gesetzliche Gebühr zu, حق الجزر genannt.

Welche Missbräuche die Erhebung solcher Sonderauflagen mit sich zu bringen pflegte, lassen die knappen Worte der Inschrift genugsam ahnen. Sie schafft sie für die ganze Provinz ab, die fortan nur nach den Hebenormen (*yasa*) zinsen solle, und betont mit Nachdruck, dass die Stadt Ankara ausschliesslich Handels- und Gewerbesteuern (*tamḡa*), also keinerlei Landwirtschaftssteuern, aufzubringen habe. Die *Tamḡa* umfasste nicht nur die von allen Gewerbetreibenden (einschliesslich der Freudenmädchen) zu entrichtenden Abgaben, sondern auch die Umsatzsteuern der Basare, die Schlachtsteuern, Wiegegelder, Stadttorgebühren und Binnenzölle. Ganz übereinstimmend betont auch die Inschrift zu Ani hinsichtlich der Besteuerung der Stadt: "Ausser *Tamḡa* und Binnenzöllen (*bāc*) darf von Rechtswegen nichts erhoben werden<sup>22</sup>,". Wie lange diese wohlmetnende Regelung in Kraft geblieben sein mag, fragt der Wirtschaftshistoriker freilich besser nicht.

## 2

### Inschrift an der Caca Bey-Medrese zu Kırşehir

Die undatierte persische Inschrift befindet sich über dem Eingangstor der Medrese, die Cibrā<sup>3</sup>il b. Cācā, der Statthalter des Rumseldschuken Keyḡusrev III. im Jahre 671/1272-3 in Kırşehir gestiftet hatte. Die Inschrift wurde in Abschrift, türkischer Über-

<sup>21</sup> *Ebenda*, Bl. 195 a-b.

<sup>22</sup> V. B a r t o l d, *Persidskaja nadpis'*, S. 5; *THITM* I, 137.



setzung und Lichtbild von Halim Baki Kunter veröffentlicht<sup>23</sup>. Ihr Wortlaut legt die Vermutung nahe, dass sie auf den gleichen Reichserlass Ebū Sa'īds zurückgeht wie die Inschriften zu Ankara und Ani und dass auch sie also aus dem Jahre 1330 stammt. Hasan Fehmi Turgal hat bereits 1937 die Inschrift in die Zeit dieses Ilhans verwiesen<sup>24</sup>. Sie bestand ursprünglich offenbar nur aus den beiden langen ersten Zeilen. Die dritte und vierte Zeile wurden nachträglich in die rechte Ecke über dem Torbogen der Medrese eingeflickt.

*Wortlaut der Inschrift:*

- (۱) چون آثار انوار ممدت بندگی خلد الله ملکه بر کافه برایا تابان است  
فرموده کی شهنکی و تابفور و مطرح صابون و کوچه مرتفع باشد از حکم  
(۲) جهان مطاع این معانی سیئه را بالکلیه مرتفع دانسته در دعاء  
دوام ایام دولت قاهره افزایند و بعد الیوم هرکه وضع این معانی  
کند و یا در آن سمی نماید در لعنت و سخط و غضب الهی باشد  
(۳) همچنان تمنا کتان کاشته و وجه مال آسیری  
(۴) مرتفع است

*Übersetzung:*

(1) Da die hell-leuchtenden Auswirkungen der Gerechtigkeit des Herrschers-Allah lasse sein Reich dauern!—sich über alle Untertanen breiten, wurde befohlen, dass der Vogtzins, die Baumaterialgestellung sowie die Seifen- und Gassen-Auflagen aufgehoben seien. Gemäss dem Befehl,

(2) Dem die Welt gehorsam, müssen diese verwerflichen Lasten insgesamt als abgeschafft gelten. Dafür sind die Gebete um Fortdauer der Tage der bezwingenden Herrschaft zu mehren. Wer immer hinfort diese Lasten auferlegt oder sie aufzuerlegen strebt, den treffe Gottes Fluch, Ingrim und Zorn.

(3) Ebenso ist die Tamğa auf Leinsaaten und das Garküchen-Steuergeld.

<sup>23</sup> *Kitabelerimiz I*, in: *Vakıflar Dergisi*, Sayı II, Ankara 1942, S. 433 und Abbildung 4.

<sup>24</sup> In dem Aufsatz *Kırşehir'de bir İlhanî kitabesi* (*Kırşehir Gazetesi* Nr. 473 vom 1. Januar 1937); seine Ausführungen übernahm Cevat Hakkı Tarım in seiner »Geschichte Kırşehirs« (*Kırşehir Tarihi*), Kırşehir 1938, S. 62-65.

*Inhaltserläuterung:*

Die ursprüngliche Inschrift hebt vier Sondersteuern auf, nämlich *şahnegî*, *tâbkûr* und *maṭrah-i şâbûn u küçe*.

Unter *şahnegî* ist eine Abgabe zugunsten des *şahne*, d. h. des örtlichen Gewalthabers oder Vogtes (*subaşı*) zu verstehen, der, von der obersten Reichsbehörde eingesetzt, in Stadt und Bezirk Kırşehir die militärische und polizeiliche Macht ausübte. Diese Auflage, vollständiger *resm-i şahnegî* oder "Vogtzins", genannt<sup>25</sup>, nahm in Anatolien im 15. Jahrhundert die Form *şahnelik* an<sup>26</sup>. In Persien hiess diese Abgabe zu jener Zeit *dârûgagî* oder *dârûgagâne*, da unter den Timuriden der Ausdruck *dârûga* (vom Mongolischen *daroga*=Oberhaupt)<sup>27</sup> die frühere Bezeichnung *şahne* für Vogt verdrängt hatte. Der Vogtzins bestand im Reiche Uzun Hasans Aḳḳoyunlu (1453-78) in der Regel in einem 3% igen Zuschlag zur Erntesteuer<sup>28</sup>.

Der Ausdruck *tâbkûr* tritt nur in der Ilchanzeit in Erscheinung und bezeichnet die Gestellung von Baumaterialien bzw. deren Ablösung in Geld<sup>29</sup>. Im Jahre 1309 wurde in Persien von jedem Haushalt auf dem Lande jährlich 2 Silberdinare (=6. Goldmark) *tâbkûr* erhoben<sup>30</sup>, obwohl Ğâzân ḥân fünf Jahre früher seinem ihm nachfolgenden Bruder Öldsheitü letztwillig ans Herz gelegt hatte, diese von ihm aufgehobene Auflage nicht wieder einzuführen<sup>31</sup>.

Mit *maṭrah-i şâbûn* ist irgendeine Seifensteuer gemeint. Kırşehir führte im Mittelalter Seife aus Aleppo ein, besass aber auch eigene Seifensiedereien<sup>32</sup>. Wahrscheinlich mussten die Einwohner, die eingeführte statt der heimischen Seife kauften, eine besondere Abgabe entrichten.

<sup>25</sup> *Dustūr al-Kâtib*, Bl. 175 b.

<sup>26</sup> *Tarih Vesikalari* I, 98.

<sup>27</sup> Vgl. B. J. Vladimircov, *Obščestvennyj stroj Mongolov*, Leningrad 1934, S. 140.

<sup>28</sup> *Tarih vesikalari* I, 103, 196.

<sup>29</sup> Raşid al-Dîn, ed. K. Jahn, S. 202; *Dustūr al-Kâtib*, Bl. 196 a-b.

<sup>30</sup> *Sa'adetname*, Bl. 37 a.

<sup>31</sup> *Ḳāşānī*, *Geschichte Ölceitūs*, Handschrift Paris, *Supplément persan* 1419, Bl. 10 b.

<sup>32</sup> Vgl. C. H. Tarım, a. a. O. S. 64.

Im angehängten Schlussabschnitt werden zwei weitere nicht-kanonische Steuern aufgehoben, die Tamğa auf Leinsaaten und das Garküchen-Steuergeld. Während letztes ohne Zweifel eine von den Garköchen des Basars monatlich erhobene Gewerbesteuer darstellt<sup>33</sup>, ist der erste Ausdruck nicht völlig klar. *ketān-i kāšte* bedeutet strenggenommen "ausgesäter Flachs",. H. B. Kunter übersetzt etwas frei *keten ekenler* "Flachs-Säer",. Offenbar hatten die örtlichen Gewalthaber den Anbau von Flachs mit einer Sondersteuer belegt, wie dies in anderen Orten Anatoliens für den Baumwollanbau belegt ist<sup>34</sup>.

## 3

**Inscription an der Sungur Bey-Moschee in Niğde**

Die zweizeilige Inschrift der beiden Karaman-Oğlus findet sich über dem Türsturz des Osteingangs der um 1336 von dem mongolischen Statthalter Sayf al-Dīn Sungur Beğ zu Niğde gestifteten Moschee. Die Inschrift wurde erstmalig veröffentlicht von Halil Edhem<sup>35</sup> ohne Übersetzung des persischen bzw. arabischen Textes. Eine versuchsweise französische Übersetzung gibt Albert Gabriel<sup>36</sup>. Sein Gewährsmann Ahmed Tevhid fand zwar die Lesung *dârü'l-fehlewāniyye*; nicht zu entziffern vermochte er den Ausdruck *cingî*, und auch seine Übersetzung geht an wesentlichen Stellen des persischen Textes fehl. Im Jahre 1936 erschien zu Niğde in der örtlichen Volkshaus-Zeitschrift eine abermalige Veröffentlichung der Inschrift, besorgt von M. Zeki Oral.<sup>37</sup> Zwar erkannte er nicht die Lesung *dār al-fahlawāniyye* die von H. Ritter 1944 an Ort und Stelle einwandfrei bestätigt wurde deren Sinn jedoch dunkel blieb; dagegen verdanken wir M. Zeki Oral die richtige Deutung des Ausdruckes *cingî*.

<sup>33</sup> H. B. Kunter (a. a. O. S. 433) hält das *māl-i āşpezi* für eine an die Küchen des Statthalters zu entrichtende Abgabe.

<sup>34</sup> *Tarih Vesikalari* I, 99.

<sup>35</sup> In: *TOEM* Bd. I, S. 873.

<sup>36</sup> *Monuments turcs d'Anatolie, Tome premier-Kayseri-Nigde*. Paris 1931, S. 134.

<sup>37</sup> *Niğde Tarihi*, in: *Akpınar, Niğde Halkevi Dergisi*, Nr. 18, 2. Jahrgang, S. 7.

*Wortlaut der Inschrift:*

- (۱) کتب هذا المسطور بحکم سلطان بن سلطان سلطان پیر احمد خان و قاسم خان بنی قرمان خان خلد الله دولتهما و اید مملکتها آمین یارب العالمین
- (۲) از برای مال تقویتک و کهر چله و جنکی و بزر و قبجور اغنام که ازین بدعتها بعد الیوم از جماعت دارالفهلوانیه هیچ چیزی نستانند از امراء و نواب و من سعی فی ابطاله فعلیه لعنة الله و ملائکة و الناس اجمعین حرر فی سنة اربع و سبعین و ثمانمائة [نمائمه]

*Übersetzung:*

(1) Geschrieben ward diese Inschrift auf Befehl der Sultane, der Söhne von Sultanen, der Sultane Pīr Aḥmed Ḥān und Ḳāsim Ḥān, der beiden Ḳaraman-Oğlus-Allah lasse ihre Herrschaft dauern und stärke ihr Reich! Amin, o Herr der Welten!

(2) Betreffs der Steuer auf Mohair, Salpeter, *cingī*-Bausteine und Leinsamen sowie der *ḳobcūr*-Steuer auf Schafe: an derartigen Neuerungen soll man fortan von der Bürgerschaft Niğdes (des *dār al-fahlawāniyya*) nichts eintreiben seitens der Emire und Behördenvertreter. Wer sich um die Aufhebung (dieses Erlasses) bemüht, den treffe der Fluch Allahs, der Engel und der Menschen insgesamt! Geschrieben ward es im Jahre 874 (11. Juli 1469-20. Juni 1470).

*Erläuterung:*

Die Inschrift geht zurück auf die beiden letzten Herrscher von Ḳaramān, Pīr Aḥmed Ḥān (seit 1463) und seinen Bruder Ḳāsim Ḥān, der zur Zeit der Inschrift mit ihm verbündet herrschte. Ḳāsim folgte um 1474 seinem Bruder nach; er starb 1482.

Auch diese Inschrift hebt nichtkanonische Steuern auf, im besonderen die Umsatzsteuer auf Mohair, Salpeter, Leinsamen und auf Bausteine aus einem in Niğde und Umgebung vorkommenden, sehr widerstandsfähigen braunen Basalt, im heimischen Sprachgebrauch *cingī* genannt<sup>38</sup>. Erstaunlich ist es zu beobachten, dass die alte mongolische Vieh-Steuer (*Ḳobcūr*, vgl. oben) in Anatolien noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fortbestand.

Der bisher noch nicht gedeutete Ausdruck *dār al-fahlawā-*

<sup>38</sup> *Ebenda*: Cingi deye Niğde ve yakınlarında sert ve koyu esmer renkte bazalt cinsinden yapı taşlarına denir.

*niyya* "Sitz des Reckentums," ist der Beiname der Stadt Niğde im Mittelalter, wie aus einer Stelle in der 733/1333 entstandenen Chronik *al-Valad al-Şafik* des Kādī Aḥmed Niğdeli hervorgeht<sup>39</sup>.

4

**Inscription an der Mircāniyya-Medrese zu Bağdād**

In der im 15. Jahrhundert gestifteten Mircāniyya-Medrese zu Bağdad befindet sich am Wandpfeiler links vom Eingang in der grossen Halle eine Marmorplatte mit einer 14 zeiligen arabischen Inschrift vom Januar 1516, also aus der Zeit des Safawiden Schah Isma'īl I. (1501-24). Die auf den damaligen Statthalter von Bağdad, Emir Kongur (?) Sultan zurückgehende Inschrift ist von Max van Berchem untersucht worden<sup>40</sup>. Die wesentlichen Zeilen 8-12 sind jedoch nicht richtig gedeutet; sie lauten:

- (۸) . . . . . فصدر امره العالی  
 (۹) بأن لا يؤخذ من دلالی الابرسم وغيره من الاقشة  
 (۱۰) شیء بعله<sup>41</sup> الضمان ومطامع الديوان وأن لا يؤخذ  
 (۱۱) من جند حاکم بغداد و غلمانہ و ارباب ديوانہ شیء  
 (۱۲) بعله<sup>41</sup> التكما . . . . .

*Übersetzung:*

"Es erging sein hoher Befehl, dass keinerlei (fiskalische) Maklergebühr von Seiden — und anderen Tuchen erhoben werde auf Grund der Steuerpacht und (angeblichen) Diwanforderungen sowie dass von der Truppe und Dienerschaft des Statthalters von Bağdad und von den Beamten seines Diwans auf Grund des Tamğa nichts eingehoben werde<sup>42</sup>.

<sup>39</sup> Einzige Handschrift der Fatih-Bücherei (Nr. 4519) zu Istanbul, S. 292.

<sup>40</sup> In: Friedrich Sarre und Ernst Herzfeld, *Archäologische Reise im Euphrat-und Tigris-Gebiet*, Band II, Berlin 1920, S. 192/3.

<sup>41</sup> M. van Berchem las irrig بعله.

<sup>42</sup> Zum Vergleich gebe ich die Übersetzung M. van Berchem's a. a. O. II. 193): «Daher ist erlassen worden sein hoher Befehl, das nicht erhoben werden soll von den Kleinhändlern in Seiden und anderen Stoffen irgend etwas nach der Preishöhe der Verpachtung und der Willkür des Diwan, und dass

Die Inschrift hebt zweierlei Abgaben auf, und zwar zunächst die *dallāli* auf Seiden und andere Tuche. Unter *dallāli* "Maklergebühr," ist hier im besonderen jene Gebühr zu verstehen, die die Makler an den Fiskus abzuführen hatten und die diese auf die von ihren Kunden erhobenen Sätze draufschlugen. So betrug beispielsweise im Jahre 1309 in Tebriz die Umsatzsteuer (*tamgā*) beim Verkauf eines Kamels  $4\frac{1}{2}$  Silberdinare (1 = 13.50 Goldmark) und dazu  $\frac{1}{4}$  Dinar (Mk -.75) Maklergebühr (*dallāli*) für den Fiskus. Für sich selbst erhob der Makler ebenfalls  $\frac{1}{4}$  Dinar<sup>43</sup>. Diese privaten Maklergebühren waren von obrigkeitlichen Massnahmen naturgemäss nicht betroffen.

Gemäss Verfügung des Emirs *Ḳoṅur Sultan* durfte somit der *Baḡdader Steuerpächter* der Umsatzsteuer des *Tuchbasars* keine fiskalischen Maklergebühren fordern mit der Behauptung, sie falle unter seinen Pachtvertrag mit dem *Tebrīzer Reichs-Hof- und Staatsamt* (*Grossdiwan, diwān-i a'lá*), das diese Gebühren von ihm verlange.

Die zweite Vergünstigung betrifft die Erlassung der *Tamgā* für das militärische und zivile Gefolge des Statthalters selbst. Da die *Tamgā* eine Handels- und Gewerbesteuer darstellt, kann die Verfügung nur die Gebührenfreiheit des genannten Personenkreises im Auge haben, soweit diese Waren nach *Baḡdad* einfuhrten oder Umsätze in *Baḡdad* selbst tätigten. Die Truppen, Diener und Beamten des Statthalters konnten daher die Erzeugnisse ihrer Landgüter gebührenfrei in die Stadt bringen; auch brauchten sie bei Käufen und Verkäufen im *Basar* keine Umsatzsteuer zu entrichten.

## 5

### **Inschrift in der alten Freitags-Moschee zu Isfahan**

Die nächstfolgende, noch unveröffentlichte persische Inschrift (vgl. Abbildung 1) befindet sich in der alten Freitags-Moschee zu *Isfahan* an der rechten Stirnseite im südlichen Haupt-Eiwan. Sie

nicht erhoben werde von den Soldaten des Statthalters von *Baḡdad*, seinen Dienern und den Beamten seines *Diwans* irgend etwas nach der Preishöhe des Stempels\*.

<sup>43</sup> *Sa'ādetnāme*, Bl. 56 a.

besteht aus sieben Zeilen in Nashī-Schrift; doch ist die letzte Zeile ganz, die vorletzte in ihrem letzten Viertel infolge des Verputzes und anderer Beschädigungen unleserlich.

Das Jahresdatum, das sich wahrscheinlich am Ende der letzten Zeile befand, ist wie so häufig zerstört, lässt sich jedoch aus zeitgenössischen Berichten mit ziemlicher Sicherheit ermitteln. Vincenzo degli Alessandri berichtet im Jahre 1571, Schah Ṭahmāsp (1524 - 76) habe vor sechs Jahren, durch einen Traum geängstigt, alle Handelssteuern in seinem Reiche aufgehoben<sup>44</sup>. Dies stimmt zu der Angabe der persischen Chroniken, wonach im Jahre 972/1564 5 der Mahdi dem Schah im Traum erschien und ihn zur Aufhebung jener Steuern ermahnte<sup>45</sup>. Wie unsere Inschrift bezeugt, kam der frömmelnde Ṭahmāsp dieser Aufforderung nach, und wir dürfen somit unterstellen, dass die Inschrift aus dem Jahre 1565 stammt.

(۱) بسم الله الرحمن الرحيم قال الله تعالى من جاء بالحسنة فله عشر امثالها وعن النبي صلى الله عليه وآله وسلم من سن سنة حسنة فله اجرها واجر من يعمل بها الى يوم القيامة مصدق ابن مقال هبوب نسيم افضال استكه درين اوقات برقوى و ضعيف از [۱] تروح

(۲) فيض وكرم اختر برج مكارم و نم السلطان ابن السلطان ابوالمظفر شاه طهماسب بهادر خان لا برحت رايات دوله منصوره و اعداء حشمته مقهورة و زبده [و] غنايه شامله برقع قوانين فساد از دارالسلطنة اصفهان فرموده

(۳) كه هيج يك از سلاطين ماضيه برقع آن توجه نموده بلکه در هر عصرى علاوه بر آن افزوده فرمان واجب الاذعان مؤكده بلمنت نامه شرف نفاذ يافت مضمون آنكه مال و جهات و وجوهات اصناف و محترقه بلده و بلوكات و ولايات و سرتمفاوات از جواز و بيع

(۴) الجوايح و زكوة كوسفند و مواشى بلده و بلوكات و ولايات و دارالسلخ و سوق الدواب و طريق مالواجرد و قشه و قلمه ملوس و باج و بلدى و بيع الحليج و سرجواز خورده و بازار مرغ و خلقانى و برد و ميزر و طريق ريد و رباط سلطان و دروب

(۵) و مورچه خورت و سرزر و دارعكانه و سر دلالى و احداث كروان و هوأى را

<sup>44</sup> Hakluyt Society, *Works*, Bd. 49, S. 219.

<sup>45</sup> Iskender Munşī, *Tārīḫ-i ʿālem ārā-i ʿAbbāsī*, Tehraner Steindruck von 1314/1896-7, S. 94.

زار و مزدج و فریدون و دار الضرب که مبلغ دو هزار تومان تبریزی تخمیناً میشده  
بر اهالی و رعایا و تجار و محترفه برعایت ایزدیار تصدق فرموده اند و . . . . .  
چهارده مصلو[م] علیهم

(۶) السلم اهداء نموده اند و ثواب آن اهداء نیز بروح پرتوح الامام العالم موسی  
الکاظم علیه السلم هدیه فرموده اند فن بدله بعد ما سمعه فانما ائمه علی الذین یدلونہ  
و صورت این موهبت را حسب الامر المطاع بمقدار . . . . .

(۷) . . . . . حضرت پیغمبر کوشیده اند . . . . .

### Übersetzung:

(1) Basmala. Es sprach Allah der Erhabene: "Wer dereinst ein gutes Werk bringt, der hat zehnfältigen Lohn dahin<sup>46</sup>, und vom Propheten - Allah segne ihn und seine Sippe und gebe ihm Heil! - (stammt das Wort): "Wer eine gute Satzung setzt, der empfängt den Lohn für sie samt dem Lohn derer, die sich nach ihr richten bis zum Jüngsten Tag."

Diesen Spruch macht wahr die allumfassende Zephirbrise die derzeit über Starke und Schwache aus der Gunsterweisung.

(2) der Fülle und Gnade des Gestirns im Hause der Mildtaten und Edelwerke des Sultans, Sohnes eines Sultans, des Abū'l-Muzaffar Schah Ṭahmāsp Bahādur Hān weht - mögen die Feldzeichen seiner Herrschaft stets sieghaft, die Seiner Majestät stets bezwungen sein! Mehre (Herr Gott) Ihm die umfassende Gunst! Er hat diese Gunst durch Abschaffung der missbräuchlichen Steuerregelungen in der Hauptstadt Isfahan erwiesen.

(3) deren Beseitigung sich keiner der früheren Herrscher hat angelegen sein lassen, im Gegenteil, die sie in jedem Jahrhundert nur noch vermehrt hatten.

Es erging daher der gehorsamheischende Erlass, bekräftigt durch eine Verwünschungsurkunde, folgenden Inhalts:

Die Produktions- und Gewerbesteuern und die Barsteuern der Zünfte und Handwerker des Stadtkreises, der Landkreise und Provinzen sowie die Handelssteuern beim Transit und Absatz von.

(4) Küchenbedarf<sup>47</sup> und die Schaf- und Grossviehsteuer des

<sup>46</sup> Koran VI, 159.

<sup>47</sup> *havâ'ic* ist ein Sammelbegriff für den Speisekammerbedarf ausser Brot



Stadtkreises, der Landkreise und der Provinzen, ferner (die Abgaben) auf dem Schlachthof und dem Tragtiermarkt, (die Abgaben) an der Strasse nach Mälwācerd und Kūmeşe und an der Burg Malūs, die Transitzölle und städtischen Akzisen, (die Abgaben beim) Verkauf gekrempelter Baumwolle, die Transitgebühren für Kurzwaren (? *ser-cevāz-i ħurde*), (die Abgaben) der Märkte für Geflügel, Trödelwaren, gestreifte Tuche und Turbanstoffe, (die Abgaben) an der Strasse nach Reid (?) und im Ribāṭ-i Sulṭān sowie an den Stadttoren

(5) Und (in) Mūrçeḥört und Serzer, der Vogtzins, die Maklereigebühren, (die Gebühren) für die Bewachung von Karawanen, die "Luftsteuer,, (von Rār) Mezdac<sup>48</sup> und Farīdan<sup>49</sup> sowie endlich (die Abgaben an) den Münzhof, die sich (insgesamt) auf schätzungsweise 2000 Tebrīzer Tuman zu belaufen pflegten, wurden den Einwohnern, Bauern und Kaufleuten und Gewerbetreibenden aus gottliebender Fürsorge erlassen.

.... (Diese Beträge) wurden ... der Vierzehn Reinen — über (6) sie das Heil!— gestiftet. Das Verdienst für diese Schenkung hat (der Grosskönig) dem sieghaften Geist des Imams der Welt Mūsā al-Kāzīm —über ihn das Heil!— gleichfalls übereignet. "Wer je es abändert, nachdem er es vernommen, so fällt die Sünde auf jene, die es abändern<sup>50</sup>. Eine Aufstellung dieser Schenkung gemäss dem Befehl, dem gehorsamt wird, im Betrage von .... (Rest unleserlich).

#### *Erläuterung:*

Der Erlass des Schah Ṭahmāsp von 1565 hebt die vom Religionsgesetz verpönten Handels- und Gewerbesteuern auf. Nach den Quellen erstreckte sich diese Aufhebung auf das gesamte Safawidenreich. Die Isfahaner Inschrift beschränkt sich auf die

und Fleisch; er umfasst im besonderen Fett, Öl, Hülsenfrüchte, Zucker, Reis, Gemüse und Kolonialwaren.

<sup>48</sup> Rār bildet den östlichen Teil der *Çāhār maḥall*. Mezdac liegt westlich von Rār. Vgl. A. Houtum-Schindler, *Eastern Persian-Irak*, London 1896, s. 127 (Freundlicher Hinweis von V. Minorsky).

<sup>49</sup> Über die Lage von Farīdan, vgl. Ann K. S. Lambton, *The Regulation of the waters of the Zāyende Rūd*. BSOS IX, London 1937-39, s. 664.

<sup>50</sup> Koran, II. 180.

Nennung von "Stadtkreis, Landkreise und Provinzen," (*belde, bō-lūkāt, vilāyāt*), hat also offensichtlich nur jenen Reichsgau im Auge, dessen Hauptstadt Isfahan war. In der damaligen Reichshauptstadt Kazvin habe ich keine entsprechende Urkunde feststellen können. Hätte die Isfahaner Inschrift das Gesamtreich einbeziehen wollen, so wäre eine Wendung wie "die wohlbeschilderten Reichslande," (*memālik-i maḥrūse*, eigentlich: die Lande, die Allah beschirmen möge!) zu erwarten gewesen.

Der jährliche Ertrag der aufgehobenen Steuern wird in der Inschrift auf 200 Tuman Tebrīzer Währung veranschlagt. Wieviel Goldmark stellte dieser Betrag dar?

Unter dem Ilchan Ġāzān Ḥān (1295-1304) hatte der Tuman zu 10 000 Silberdinaren seinen höchsten Wert mit 30 000. - Goldmark; 1939 war er, nominell noch immer 10 000 Dinar, auf etwa 1.40 Mk zusammengeschrumpft. Unter den Timuriden des 15. Jahrhunderts gab es (ausser *tenge*) Tumane in vier Silberwährungen: nämlich Tebrīzer, Persisch - 'Irāḳer, Baḡdāder und Kepekī Dinare, letzte nach dem tschaghatajischen Herrscher Kepek Ḥān (1318-26) benannt<sup>51</sup>. Ein Kepekī-Dinar galt 9 Tebrīzer und 'Irāḳer oder 3 Baḡdāder Dinare.<sup>52</sup> Unter den Safawiden (1501-1722) hören wir nur noch von Tebrīzer und 'Irāḳer Währung. Eine Inschrift in Astarābād vom Jahre 1633 nennt als Besoldung eines Moscheedienerers 12 000 *dīnār-i 'Irāḳī*.<sup>53</sup> Meistens bediente man sich jedoch des Ausdruckes "Tebrīzer Währung". Tatsächlich waren beide Prägungen schon im 16. Jahrhundert zusammengefloßen; die englischen Kaufleute in Persien zur Zeit unserer Inschrift kennen nur eine einzige Währung. Chardin<sup>54</sup> bezeichnet die Angabe "Tebrīzer Währung" auf Urkunden als blosse Formalität.

Seit etwa 1539 hatte Schah Ṭahmāsp 100-Dinar-Stücke im

<sup>51</sup> Vgl. A. Zeki Velidi Togan, *THITM* I, 8-9.

<sup>52</sup> *Šams al-Siyāḳ* des 'Alī Širāzī, Handschrift Nr. 3986 der Aya Sofya, Bl. 121b-122b. Dieses persische Verwaltungshandbuch wurde 1944 von Adnan Erzi aufgefunden.

<sup>53</sup> H. L. Rabinow, *Māzandarān and Astarābād*, Gibb Memorial, New Series VII, London 1923, persische Paginierung s. 29.

<sup>54</sup> *Voyages*, ed. Langlès, Paris 1811, Bd. III, s. 156.

Gewicht von 1 *miškāl* = 4.64 Gramm Silber geprägt<sup>55</sup>. Diese münzkundliche Beobachtung bestätigt ein zeitgenössischer persischer Chronist<sup>56</sup>, dem wir die weitere hochbedeutsame Notiz verdanken, dass aus 1 *miškāl* Gold 1000 Dinar gemünzt wurden. Somit bestand im damaligen Persien ein Gold-Silber-Wertverhältnis von 10: 1. Da 1 Gramm Feingold nach dem letzten amtlichen Reichsbankkurs von 1939 mit 2.88 Mk bewertet wurde, wäre 1 Gramm Feinsilber im damaligen Persien mit 28.8 Pfennigen und ein Tuman (= 10.000 Dinar = 100 Münzen zu je 4.64 g Silber) mit 133.63 Mk anzusetzen.

Zeitgenössische englische Gewährsleute bewerten den Tuman allerdings etwas höher. In einem Brief vom Jahre 1566 schrieb A. E d w a r d s<sup>57</sup>: *every shaugh (ṣāhī) is six pence English*. Der Wert des englischen shilling jener Zeit betrug 1.39 Mk bis 1.40 Mk, so dass wir, da 1 *ṣāhī* = 50 Dinar, für den Tuman 139. - bis 140. - Mk erhalten. L. C h a p m a n<sup>58</sup> glich damals 12 Dukaten (= ca. 120. - M) mit 165 *ṣāhī*, was für Tuman sogar 145.50 Mk ergibt und auf eine leichte Überbewertung von Gold schliessen lässt. Zwanzig Jahre später (1586) setzt G. B. V e c c h i e t t i 32 000 Tuman = 700 000 *ducati ax realj l'uno*<sup>59</sup>. Ein solcher Silberdukat zu 10 Real galt damals, auf Gold bezogen, 6.50 Mk<sup>60</sup>, der Tuman also 142.35 Mk. Als *mittleren Wert des Tuman* ums Jahr 1565 legen wir daher 140. - Goldmark zugrunde.

Die in der Inschrift genannten 2000 Tebrizer Tuman entsprechen also 280 000. - Goldmark. Selbst nur auf Stadt und Provinz Isfahan bezogen, erscheint dieser Betrag ausserordentlich niedrig und lässt erkennen, dass die Schäden der Timuridenzeit

<sup>55</sup> H. L. Rabino di Bergomale, *Coins, medals and seals of the Shāhs of Irān, 1500-1941*, (London) 1945, S. 30.

<sup>56</sup> Kādī Aḥmed aus Kūm, *Ḥulāṣat al-Taṭāwīrīh*, Berliner Handschrift 2<sup>o</sup> 2202, Bl. 279b-280a.

<sup>57</sup> Hakluyt Society, *Works, Extra Series*, Bd. III, Glasgow 1903, S. 54.

<sup>58</sup> *Ebenda*, S. 142.

<sup>59</sup> *The English Historical Review*, Bd. 7, London 1892, S. 319.

<sup>60</sup> Pedro Teixeira, *Relaciones*, Antwerpen 1910, S. 351, wo 16 real=1 *aṣrafi* = 10. - Mk; Hakluyt, *Extra Series*, Bd. V, Glasgow 1904, S. 270/1; Juan Ceverio de Vera, *Viaje de la tierra santa*, Madrid 1597, S. 96a: 6 *medīnī* = 2 *reales*, S. 169a/b: 1 Zechine (10. - Mk) = 45 *medīnī*. Nach allen diesen zeitgenössischen Angaben war der real = ca. 65 Pfennig.

und die Wirren unter den *Ḳaraḳoyunlu* noch immer nachwirkten, von denen *Isfahan* besonders betroffen war. Hatte doch noch unter den Mongolen im Jahre 1335 das jährliche Aufkommen allein der Handels- und Gewerbesteuern in *Isfahan* 350 000 Silberdinare = damals 870 000. - Goldmark betragen<sup>61</sup> In *Tebriz* betrug um 1363 die *Tamḡa* allein 2 270 000 Dinar = damals 1 362 000. - Mk, dazu die Gewerbesteuern noch 611 000 Dinar oder 366 000. - Mk, zusammen also 1 728 600. - Mk<sup>62</sup>.

Der persische Chronist *Iskender Munṣi*<sup>63</sup> nennt uns den Gesamtbeitrag der damals erlassenen Handelssteuern. "Zu den Erleichterungen, die er (*Ṭahmāsp*) den Untertanen der Reichslande... zuteil werde liess,, so berichtet er, "gehört zunächst die Erlassung der Strassen- *Tamḡa* (*tamḡā-i ṣawārī*), die seit den Zeiten früherer Herrscher fortdauernd von Kaufleuten, Kapitalisten und Reisenden erhoben wurde und alljährlich 1000 *tūmān-i ṣāhī-i 'Irāḳī* einbrachte. ... Die Handwerkssteuer (*māl-i muḥterife*), die Viehsteuer (*mevāṣi*) und die Weidesteuer (*merā'ī*) wurden in den meisten Reichslanden, insbesondere in den schiitischen Gebieten, aufgehoben.," Die Zahlenangabe des Chronisten ist wohl so zu verstehen, dass das Aufkommen der Handelssteuern im Reiche 1000 *tūmān* (= 10 Millionen) *ṣāhī* zu je 50 Dinar betrug, also nach unsrer Umrechnung rund 7 Millionen Goldmark — eine gewaltige Einbusse für den Fiskus, doppelt gewichtig angesichts des bekannten Geizes des Schahs.

Die durch den Erlass des Schah *Ṭahmāsp* aufgehobenen Steuern lassen sich in vier Gruppen gliedern:

- I. Abgaben der Gewerbetreibenden;
- II. Handelssteuern;
- III. Viehsteuern;
- IV. Sonderauflagen.

I. Der in zahlreichen Urkunden erscheinende Ausdruck *māl-ve-cihāt*, mit dem dieser Abschnitt beginnt, ist zuletzt von V.

<sup>61</sup> *Ḥamdallah Mustavfi Ḳazvīnī*, *Gibb Memorial* XXIII, Leyden/London 1916/19, S. 50 des persischen Textes.

<sup>62</sup> *Risāle-i Felekiyye* des 'Abd allāh al-Māzandarānī, Handschrift 2756 der Aya Sofya, Bl. 45a, 75-76a. Dieses hochbedeutende Verwaltungshandbuch wurde von A. Zeki Velidi Togan aufgefunden (*THITM* I, 31).

<sup>63</sup> *A. a. O.* S. 94, Zeile 23 f.

Minorsky erörtert worden<sup>64</sup>. Den Schlüssel zum Verständnis liefern die persischen Leitfäden der Staatsfinanzwissenschaft, aus denen sich klar ergibt, dass *cihāt* "gewerbliche Steuerauflagen," bedeutet<sup>65</sup>. Von jeder einzelnen Handwerkerzunft wurden jährlich bestimmte Abgaben erhoben; im 17. Jahrhundert hiessen diese *boniçe*<sup>66</sup>. Im Gegensatz dazu bezeichnet *māl* alle Produktionssteuern, insbesondere die land- und viehwirtschaftlichen. Der dritte Ausdruck *vucūhāt* umfasst alle erdenklichen Barsteuern, seien es nun Gebühren an Beamte oder die Besteuerung der Umsätze. Alle drei Ausdrücke (*māl-ve-cihāt ve vucūhāt*) zusammen stellen die Gesamtheit aller möglichen Steuern und Auflagen dar.

Über die den Handwerkern und Gewerbetreibenden auferlegten Abgaben und Frondienste im späteren Safawidenreich gibt das von V. Minorsky vorbildlich herausgegebene *Tadkirat al-Mulūk* Aufschluss<sup>67</sup>.

II. Zu den aufgehobenen Handelssteuern gehören:

1. Die *Tamğa* beim Transit und Verkauf von Küchenbedarf (*ser-iamğāvāt ez cevāz ve bey<sup>c</sup> al-ḥavā<sup>3</sup>ic*), also Maut und Umsatzsteuern auf Lebensmittel.

2. Binnenzölle (*bāc*) und städtische Akzisen (so fasse ich den Ausdruck *beledī* auf).

3. Umsatzsteuer auf gekrempelte Baumwolle (*bey<sup>c</sup> al-ḥalīc*).

4. Maklereigebühren (*ser-dellālī*). Vgl. hierzu das oben bezügli-  
che der Bagdader Inschrift Gesagte.

5. Gebühren für die (nächtliche) Bewachung von Karawanen (*aḥdās-ı kerwān*)<sup>68</sup>.

6. Umsatzsteuern des Trödelmarktes (*bāzār-ı ḥolḳānī*) und des Tuchmarktes (mit besonderer Nennung von *burd* und *meyzer*).

7. Wegegeder, zum Teil wohl schon unter Binnenzöllen erfasst. Der Fachausdruck für diese Gebühren (*rāhdārī*, siehe

<sup>64</sup> Bull. School Or. Stud. IX, London 1938, S. 945.

<sup>65</sup> *Risāle-i Felekiyye*, Bl. 40b, 76a; *Sa<sup>c</sup>ādetnāme*, Bl. 54a; *Tarih Vesikalari* 199.

<sup>66</sup> Vgl. Engelbert Kaempfer, *Am Hofe des persischen Grosskönigs* (584-5), Leipzig 1940, S. 94.

<sup>67</sup> *Gibb Memorial, New Series* XVI, London 1943, S. 148.

<sup>68</sup> Über den Ausdruck *احداث* vgl. ebenda S. 149.

die nächstfolgende Inschrift) fehlt im Text; es werden nur die Orte aufgeführt, an denen sie erhoben wurden, vorwiegend an den Isfahaner Ausfallstrassen (z. B. nach Kumeşe an der Strasse nach Şirāz oder Mürçeḥört an der Strasse nach Kāşān) oder an gewissen festen Plätzen<sup>69</sup>.

8. Stadttorgebühren (kurz *durūb* genannt).

III, Unter die aufgehobenen Viehsteuern fallen:

1. Die Besteuerung der Herden (*zekāt-i gūsfend u mewāşī*). Der Ausdruck *zekāt* soll das Unkanonische dieser Abgabe verschleiern.

2. Die Umsatzsteuer auf die Verkäufe auf dem Tragtiermarkt (*sūḳ al-dawāb*).

3. Die Umsatzsteuer des Geflügelmarktes (*bāzār-i murğ*).

4. Die Abgaben an den Schlachthof (*dār al-salḥ*) für das Schlachten von Schafen, Ziegen und Rindern.

IV. Zu den Sondersteuern gehören:

1. Der Vogtzins (*dāruḡagāne*), d. h. die schon erwähnte Abgabe an den örtlichen Militär- und Polizeichef.

2. Die "Luftsteuer", (*hawāʿī*), wohl eine offensichtlich willkürliche und ungesetzliche Abgabe. Der Ausdruck findet sich auch in einer Inschrift des Schah Tahmāsp vom Jahre 1555 zu Semnān<sup>70</sup>.

3. Die Abgaben an den Isfahaner Münzhof (*dār al-żarb*). Hierbei handelt es sich wahrscheinlich weniger um die Gebühren für das Einschmelzen von Edelmetall, das Privatleute zwecks Ausprägung an den Münzhof brachten, als um den sogenannten Schlagschatz oder Münzgewinn der Krone je nach dem Standard der Währung (*seignorage, exitus lucri*, persisch *vācibī* genannt)<sup>71</sup>.

Den Ertrag all dieser aufgehobenen Steuern stiftete der Schah dem Andenken der "Vierzehn Reinen", d. h. des Propheten, seiner Tochter Fāḡima und der zwölf Imame.

<sup>69</sup> Mangels einer historischen Geographie Persiens im Mittelalter vermag ich die in der Inschrift genannten Örtlichkeiten ausser den vorerwähnten nicht zu lokalisieren; bei einigen bleibt selbst die Lesung unsicher.

<sup>70</sup> Vgl. *Matlaʿ al-Sams* des Şanīʿ al-Dawla, Bd. III, Tehran 1303/1886, S. 32f.

<sup>71</sup> Vgl. hierüber V. Minorsky, *Gibb Memorial, New Series* XVI, S. 130.

## 6

**Zweite Inschrift in der Freitags - Moschee zu Isfahan**

Diese ebenfalls noch unveröffentlichte persische Inschrift (vgl. Abbildung 2) befindet sich zu Isfahan in dem überwölbten südöstlichen Zugang zur alten Freitags - Moschee rechter Hand kurz vor dessen Einmündung in den grossen Innenhof. Die Inschrift besteht aus 10 Zeilen in Nasta'liq - Schrift. Die erste Zeile ist völlig unleserlich, von den vier letzten Zeilen sind erhebliche Teile teils zerstört, teils unter dem Verputz verschwunden. Weder Herrschername noch Datum ist erhalten. Vermutlich geht die — wie die vorige und wie die unter ihr angebrachte, stark beschädigte Inschrift — auf den Safawiden Schah Tahmāsp (1524 — 76) zurück.

*Wortlaut der Inschrift:*

- (۲) . . . . باغ مال ایشان وجوه راهداری مأكولات را از غله و میوه و برنج و روغن و امثال ذلك که جهة فروختن بدار السلطنه [اصفهان آورند]
- (۳) [وم] دل دیگر برند سوای عقاقیل<sup>72</sup> و شکر و اجناس ابریشمی و ریسمانی که تجار از جانب هند بدار السلطنه مذکور آورند و ابریشم که از کیلان [وسقیرلاط]
- (۴) که از روم می آورند و اجناس ابریشمی و ریسمانی که از یزد و کاشان و سایر محال بدار السلطنه مذکور آورده باطراف و جوانب برند به تخفیف و تصدق [دق]
- (۵) [مقر] فرمودیم که من بعد بدین علت ظلمی از مترددین نمایند راهداران و مستحفظان شوارع دار السلطنه مذکور [لا] سیما ملازمان امارتپناه نظام الدین . . . .
- (۶) وجوه راهداری مأكولات را تخفیف تصدق مقرر دانسته من بعد بکدینار و یکمن بار بدین علت از مترددین باز یافت نکنند و مزاحمت بحال رعایا نمایند از بار واقشه و اجناس [ابریشمی]
- (۷) و ریسمانی و عقاقیل که تجار از جانب هند و سقیرلاط که از جانب روم و ابریشم که از کیلان می آورند و اجناس [ابریشمی و ریسمانی که از یزد و کاشان و سایر محال (۴) بدار السلطنه مذکور]
- (۸) آرند وجوه راهداری [که در باب آن (۴)] دستور العمل از دیوان اعلی

<sup>72</sup> So statt عقاقیر .

قرار یافته باز یافت نموده زیاد از آن یکدینار و یکمن بار [ بار یافت نکند . . . ]  
 . . . . . (۹) معمول نبوده که اسب و کاو و کوسفند و الاغ . . .

*Übersetzung :*

(2) . . . . die Barbeträge (*wucūh*) der Maut (*rāhdārī*) für Lebensmittel wie Getreide, Obst, Reis, zerlassene Schafsbutter und dergleichen, die man zum Verkauf in die Hauptstadt (Isfahan bringt),

(3) ( und für die man andere Wa ) re ( von dort ) wegführt, ausgenommen Gewürze, Zucker, Seiden und Baumwollerzeugnisse, wie sie die Kaufleute von Indien her nach der erwähnten Hauptstadt bringen), (ferner ausgenommen) Seide, die man aus Gilān, (und feine Wolltuche [*saķīrlāt* ]),

(4) die man aus Kleinasien (*Rūm*) einführt, (sowie ausgenommen) Seiden- und Baumwollerzeugnisse, die aus Yezd, Kāṣān und sonstigen Orten nach der erwähnten Hauptstadt gebracht und von da nach (anderen) Gegenden und Gebieten weiterbefördert werden, haben Wir als Erleichterung (des Lebensbedingungen) und als Schenkung zu erlassen verfügt,

(5) auf dass hinfort aus diesem Grund die hin- und herreisenden Untertanen nicht mehr behelligt werden. Den Mautnern (*rāhdārān*) und Strassenwächtern (*mustahfizān-i ṣawāri<sup>c</sup>*) der erwähnten Hauptstadt, insbesondere den Untergebenen des "Emirats - Hortes", (*emāret - penāh*) [Emīr] Niṣāṃ al-Dīn . . . , wird kund und zu wissen getan, dass die Mautbeträge für Lebensmittel erlassen und aufgehoben sind, und dass sie daher hinfort weder einen Dinar <sup>73</sup> noch ein *men* <sup>74</sup> an Ware aus diesem Grund von den hin- und herreisenden Untertanen einheben und die Bauern nicht weiter behelligen dürfen. (Hingegen) sind von (Karawanen) lasten, Tuchen, Seiden- und

(6) Baumwollerzeugnissen sowie von Gewürzen, die Kaufleute aus Indien, von feinen Wolltuchen, die sie aus Kleinasien, und von Seide, die sie aus Gilān einführen, sowie von (Seiden- und Baumwoll) erzeugnissen, (die sie aus Yezd, Kāṣān und sonstigen Orten nach der erwähnten Hauptstadt?)

<sup>73</sup> Damals etwa 1.4 Pfennig.

<sup>74</sup> Rund 3 kg.



(7) Bringen, die Mautbeträge einzuheben, (deren Höhe) in den Richtlinien (*dustūr al-ʿamal*) seitens des Reichshof- und Staatsamtes (*diwān-i aʿlā*) festgesetzt wurde. Darüber hinaus (darf jedoch) weder ein Dinar noch ein *men* Ware (eingehoben werden....)

(8) .... war es nicht üblich, von Pferden, Rindern, Schafen, und Ziegenlämmchen.

*Erläuterung:*

Trotz der weitschweifigen Ausdrucksweise und der zahlreichen Lücken ist der wesentliche Inhalt der Inschrift verständlich. Der Erlass hebt die Akzise<sup>75</sup> auf Lebensmittel auf sowohl bei der Einfuhr auf den Basar von Isfahan als auch beim Durchtransport; er lässt jedoch die Binnenzölle auf sonstige Waren bestehen und führt im besonderen die kostspieligen Handelsgüter auf, die hierunter fallen. Der Binnenhandel mit persischen Tuchen wird genau so von der Verzollung betroffen wie der Karawanenhandel mit Gewürzen, Tuchen und Zucker aus Indien, mit Wolltuchen aus Kleinasien und mit Seide aus Gilān. Den Mautnern und Strassenwächtern wird jedoch eingeschärft, nur die von der obersten Reichsbehörde festgesetzten Mautsätze einzuheben. Da Schah Tahmāsp im Jahre 1565, wie oben gezeigt, die Handelssteuern insgesamt aufgehoben hat, muss dieser Erlass aus etwas früherer Zeit stammen.

---

<sup>75</sup> *rāhdārī*, eigentlich «Strassenbewachung», zur Ilchanzeit *tutqavulūq* genannt, bildet die Verbrämung des nichtkanonischen *bāc* «Zoll».

